

# ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER

## BRAUEREI FRANZ XAVER GLOSSNER & NEUMARKTER MINERALBRUNNEN e.K. und GETRÄNKELAND MÜLLER e.K.

gültig ab 1. Oktober 2004

Die nachstehenden Bedingungen gelten im Geschäftsverkehr zwischen der BRAUEREI FRANZ XAVER GLOSSNER & NEUMARKTER MINERALBRUNNEN e.K. und GETRÄNKELAND MÜLLER e.K. – nachstehend „Verkäuferin“ genannt – und ihren Geschäftspartnern – nachstehend „Kunde“ genannt – soweit nicht individuell etwas anderes vereinbart worden ist. Diese Bedingungen erhält jeder Kunde und wird über Änderungen der AGB gesondert unterrichtet.

**I.**  
Eine Direktbelieferung erfolgt – bei rechtzeitiger Bestellung – gemäß Toureneinteilung der Verkäuferin.

Die Verkäuferin wird die Getränke in einwandfreier Qualität herstellen und liefern, insbesondere alle bestehenden gesetzlichen Vorschriften bei der Herstellung beachten.

Bier soll nach der Lieferung frostsicher, kühl, sonnen- und lichtgeschützt gelagert oder befördert werden. Die beste Bierlagerungstemperatur liegt bei 7-8 Grad Celsius.

- II.**
1. Eine etwaige Beanstandung der Qualität ist von dem Kunden der Verkäuferin gegenüber unverzüglich zu rügen.
  2. Beanstandungen der auf den Lieferscheinen und/oder Rechnungen angegebenen Mengen oder Preise - auch bei Anlieferung auf Paletten - sind beim Empfang der Ware, spätestens jedoch innerhalb von **3 Tagen** geltend zu machen. Bei verspäteter Beanstandung verliert der Kunde das Recht auf Nachlieferung oder Gutschrift.
  3. Schadenersatzansprüche gegen die Verkäuferin können nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden. Für leichte Fahrlässigkeit wird lediglich gehaftet, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt sind und die Pflichtverletzung auf der Betriebsorganisation der Verkäuferin beruht; in diesem Falle ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
  4. Rücklieferungen an die Verkäuferin werden nur gutgeschrieben, wenn die Ware mindestens 42 Tage vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums zurückgegeben wird.

- III.**
1. Die Lieferung erfolgt zu den jeweils am Tage der Belieferung gültigen Listenpreisen, bzw. vereinbarten Abgabepreisen zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Preisänderungen werden mit Bekanntgabe an den Kunden wirksam.
  2. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind sofort nach Rechnungserhalt rein netto (ohne Abzug) in bar oder durch **Banklastschrift** zur Zahlung fällig. Der Kunde hat Saldenbestätigungen und sonstige Abrechnungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Einwendungen innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Saldenbestätigung oder Abrechnung schriftlich bei der Verkäuferin zu erheben. Andernfalls gelten diese als genehmigt, wenn die Verkäuferin den Kunden auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen hat.
  3. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend der Folgen des Zahlungsverzuges. Des Weiteren hat die Verkäuferin bei Zahlungsverzug das Recht, Barzahlung zu verlangen sowie weitere Lieferungen von der Bezahlung der Rückstände abhängig zu machen.
  4. Gegen Ansprüche der Verkäuferin kann der Kunde nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von der Verkäuferin anerkannten Gegenansprüchen aufrechnen.

- IV.**
1. Das Eigentum der gelieferten Waren behält sich die Verkäuferin bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung und der Begleichung eines sich etwa zu Lasten des Kunden ergebenden Saldos aus dem Kontokorrentverhältnisses vor.
  2. Die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren darf nur in ordentlichem Geschäftsgang des Kunden erfolgen.
  3. Die Waren dürfen von dem Kunden weder verpfändet noch zur Sicherung Dritten übereignet werden. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde die Verkäuferin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die Verkäuferin Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Verkäuferin die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer solchen Klage zu erstatten, haftet der Kunde für den der Verkäuferin entstandenen Ausfall. Die Forderungen des Kunden gegen seine Abnehmer oder Dritte aus der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware tritt der Kunde hiermit im Voraus an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin nimmt diese Abtretung hiermit an. Die Verkäuferin ist berechtigt, die ihr durch den Kunden zu benennenden Dritten von dem Übergang der Forderung zu benachrichtigen und die abgetretene Forderung im eigenen Namen geltend zu machen.
  4. Die Verkäuferin verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach ihrer Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert die zu sichernden Forderungen um **20 %** übersteigt.

- V.**
1. Das zur Wiederverwendung bestimmte und mit Firmen- oder Markenkennzeichnung, -beschriftung oder -etikettierung versehene Leergut (Kästen, Mehrwegflaschen, Fässer, Keg-Fässer, Getränke-Container und Paletten) wird dem Kunden nur zu bestimmungsgemäßen Verwendung überlassen. Es bleibt unveräußerliches Eigentum der Verkäuferin.
  2. Die Verkäuferin berechnet die jeweils gültigen Pfandbeträge für das Leergut. Diese sind zusammen mit dem Kaufpreis zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zur Zahlung fällig. Die Pfandbeträge dienen lediglich als Sicherheit. Sie gelten in keinem Falle als Bemessungsgrundlage für Abzüge und Vergütungen in irgendwelcher Art.
  3. Der Kunde hat das Leergut zurückzugeben, bei Selbstabholung zurückzubringen. Unangemessen hohe Mehrrückgaben kann die Verkäuferin zurückweisen. Für nicht zurückgegebenes Leergut ist Schadenersatz zu leisten, wobei das eingezahlte Pfandgeldguthaben angerechnet wird.
  4. Die Verkäuferin erteilt für das zurückgegebene Leergut jeweils Gutschriften einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
  5. Die von der Verkäuferin dem Kunden zugestellten Leergutauszüge gelten als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einwendungen erhebt und die Verkäuferin den Kunden auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen hat.
  6. Die Verkäuferin ist nur verpflichtet, Kästen mit den jeweils hierfür vorgesehenen und von der Verkäuferin ausgelieferten Flaschenarten (sog. sortiertes Mehrwegleergut) zurückzunehmen.

**VI.**  
Der Kunde willigt in die geschäftsnotwendige Verarbeitung seiner Daten ein; vorstehendes gilt als Benachrichtigung gemäß § 30 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz.

- VII.**
1. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz der Verkäuferin Neumarkt i.d. Oberpfalz Gerichtsstand.
  2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.